

RECHTSFRAGEN

Haftung beim Reitturnier

Wer haftet, wenn ein dreijähriges Kind bei einem Reitturnier im Pferdehänger von einem Pferd getreten und dabei erheblich und bleibend verletzt wird?

Bei Reitturnieren wie auch bei anderen Großveranstaltungen bestehen gewisse Gefahren auf dem Gelände, vor allem wenn die Pferdetransporter ausnahmsweise, zum Beispiel wegen hoher Temperaturen, offenstehen und die Pferde sich noch darin befinden. Sollte man einen Ausflug zu einem Reitturnier mit einem Kleinkind planen, ist eine stetige Beaufsichtigung des Kindes erforderlich. Vor allem ist darauf zu achten, dass es sich nicht unbeaufsichtigt entfernt und zum Beispiel in einen Pferdetransporter zu einem Pferd hineinklettert. Dies kann zu erheblichen und dauerhaften Verletzungen führen! So kam es leider im Sommer 2011 bei einem Reitturnier. Während sich die Eltern unterhielten und ihr Kind nicht dauerhaft im Blick behielten, begab sich das dreijährige Mädchen aus Neugier in einen Pferdetransporter und wurde von dem darinstehenden Pferd getreten und schwer am Kopf verletzt. Der BGH entschied nunmehr i. E. in seiner **Revisions-Entscheidung vom 19.01.2021 – VI ZR 210/18¹**, dass in einem solchen Fall **allein die Eltern haften!**

Weder die Pferdehalterin noch die Veranstalter des Reitturniers hätten ihre Verkehrssicherungspflicht verletzt. Vorkehrungen, um zu verhindern, dass Kinder in Pferdeanhänger klettern, waren hier nicht zu treffen. Denn die Verkehrssicherungspflichtigen, in diesem Fall die Pferdehalterin und die Veranstalter, durften sich in einem gewissen Umfang darauf verlassen, dass die für ein Kind verantwortlichen Personen, regelmäßig also die Eltern, das Kind sorgfältig und dem Alter entsprechend „permanent“ beaufsichtigen, wodurch sich die Sicherungserwartungen an die Pferdehalterin und den Ver-

anstalter dementsprechend reduzieren. Die Gefährlichkeit der Umgebung für ein dreijähriges Kind, Alter pp. seien Kriterien, denen die Eltern gerecht zu werden hätten. Darüber hinaus hätten die übrigen Beteiligten nicht damit rechnen müssen, dass sich kleine Kinder im Bereich der Pferdetransporter aufhalten und sogar in diese „hineinsteigen“, sondern sie durften vielmehr darauf vertrauen, dass die Kinder von den Eltern nicht aus dem Blick gelassen werden und gegebenenfalls jederzeit wieder an die Hand genommen werden können. Die Rechtsprechung gesteht Kindern erst ab einem Alter von ungefähr vier Jahren einen gewissen Freiraum zu, wobei allerdings regelmäßige Kontrollen in kurzen Zeitabständen für erforderlich gehalten werden. Abgesehen davon, hängt die Reichweite dieses Freiraums von der konkreten Situation ab, wobei man diesen bei derartigen Großveranstaltungen nahezu ausschließen wird, wenn nicht überwacht werden kann, ob sich das Kind nicht doch in gefährliche Bereiche wie insbesondere einen offenen Pferdehänger mit Pferd drin begibt.

Anders noch die Vorinstanzen: Zuletzt hatte das OLG Karlsruhe eine anteilige (1/3-) Haftung zwischen Eltern, Turnierveranstalter und Pferdebesitzerin angenommen, und dadurch die Verschuldens-/Haftungs-Quote des Landgerichts Freiburg abgeändert. Das Landgericht Freiburg als erste Instanz hatte eingangs noch eine Quote von 2/3 (Eltern) zu 1/3 (Pferdebesitzerin) ausgeurteilt. Und den Verein als Turnierveranstalter von einer Haftung gar freigesprochen. Argument: Wie der BGH war man zum einen der Auffassung, dass die Eltern ihr Kleinkind „perma-



Gerade im Sommer lassen viele Pferdebesitzer ihre Pferde beim Turnier unbeaufsichtigt im offenen Anhänger stehen. Der BGH hat nun entschieden: Klettert ein dreijähriges Kind zu den Pferden in den Anhänger, haften allein die Eltern, wenn diese ihr Kind nicht permanent im Blick hatten! Foto: privat

FRAGEN RUND UMS PFERDERECHT

Haben Sie Fragen zum Thema Pferderecht? Dann senden Sie uns diese per E-Mail an redaktion@pemag.de unter dem Betreff Rechtsfragen – mit etwas Glück erhalten Sie eine Einschätzung der Lage durch Rechtsanwalt Christian Weiß in einer der nächsten Ausgaben!

nent“ zu beaufsichtigen gehabt hätten. Die Pferdebesitzerin hätte den im Sommer zum Vorteil des Pferdes offen stehenden Hänger mindestens 15-minütlich aufsuchen müssen – so die aufgehobenen Vorinstanzen.

Dass unabhängig der nunmehrigen juristischen Einordnung in tatsächlicher Hinsicht alle drei Beteiligten besser anders/vorsichtiger gehandelt hätten, sei nur am Rande und aufgrund der offenbar bleibenden Schäden des Kindes angemerkt.

Christian Weiss

DER RRP-EXPERTE:
RECHTSANWALT CHRISTIAN WEISS

Christian Weiß ist Rechtsanwalt/Fachanwalt für Insolvenzrecht und Insolvenzverwalter in Köln; daneben seiner Pferdeleidenschaft entsprechend mit seiner Frau Katrin Meyer Herausgeber eines Buches zum Pferderecht: <https://www.pferdeundrecht.koeln>. Auch mit seiner Kanzlei [weiss-legal.eu](http://www.weiss-legal.eu) (www.weiss-legal.eu) hat sich Christian Weiß unter anderem auf die Belange von Pferden und (Berufs-) Reitern spezialisiert.



Foto: Sipa

¹ Der Vollständigkeit halber: Mit der Entscheidung vom 19.01.2021 – VI ZR 194/18 hat der BGH die Verantwortlichkeit des Grundstücksbesitzers/veranstaltenden Vereins letztlich ebenfalls abgelehnt!